

## **Rahmengeschäftsordnung für die Kommissionen im Deutschen Bibliotheksverband**

Auf der Grundlage der §§ 14, 1 und 18 der Satzung des dbv in der Fassung von 04.06.2014 wird den Kommissionen des dbv per Beschluss des Bundesvorstandes die nachfolgende Rahmengeschäftsordnung gegeben. Zusätzliche Punkte können von einzelnen Kommissionen aufgenommen werden, das Weglassen einzelner Punkte ist nur nach Genehmigung durch den Bundesvorstand möglich.

### **§ 1 Aufgabe/Auftrag**

Die Aufgaben der Kommissionen sind:

1. Bibliothekarische Facharbeit für das gesamte deutsche Bibliothekswesen im jeweiligen fachlichen Rahmen. Die Arbeit umfasst alle Bibliothekssparten.
2. Beratung von Bundesvorstand und Beirat des dbv sowie bei gemeinsamen Kommissionen von dbv und VDB und BIB auch von Vorstand und Vereinsausschuss des BIB bzw. VDB
3. Kontakt und Ansprechbarkeit für Politik und Verwaltung in spezifischen Fachfragen.
4. Verfolgung der allgemeinen Diskussion in Gesellschaft und Wirtschaft, Identifizierung der für Bibliotheken relevanten Themen und Methoden sowie deren Aufarbeitung und Einbringung in die bibliothekarische Fachwelt.
5. Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen des dbv, BIB und VDB sowie mit anderen Fachgremien des Bibliothekswesens.
6. Erarbeitung von Gutachten bzw. Vermittlung von Expert/innen.
7. Anregung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
8. Initiierung von Projekten, Workshops und Publikationen.

### **§ 2 Berufung und Gäste**

1. Auf der Grundlage von §18 Abs.1 der Satzung kann der Bundesvorstand des dbv Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Lösung fachlicher Probleme einsetzen. Gemeinsame Kommissionen mit dem VDB werden gemäß § 11 Abs. 1 und 6 der Satzung des VDB gebildet. Gemeinsame Kommissionen mit dem BIB werden gemäß §11 Absatz 7 der Satzung des BIB gebildet.
2. Kommissionen des dbv bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die gemeinsam von dbv und VDB und/oder BIB getragenen Kommissionen bestehen aus je sechs Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der Kommissionen bewerben sich schriftlich und werden durch den Bundesvorstand des dbv (bzw. bei gemeinsamen Kommissionen durch Vorstand (dbv) bzw. Vereinsausschüsse (BIB, VDB) der beteiligten Verbände für jeweils drei Jahre berufen. Eine

einmalige Wiederwahl ist im Interesse der kontinuierlichen Kommissionsarbeit möglich. In der Regel gilt dies ebenso für die gemeinsam von dbv und VDB und/oder BIB getragenen Kommissionen.

4. Gäste können durch die Kommissionen eingeladen werden. Die Kostenübernahme ist in § 7.2 geregelt.
5. Muss ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Kommission ausscheiden, wird dieser freiwerdende Sitz ausgeschrieben und durch den Bundesvorstand (bzw. bei gemeinsamen Kommissionen durch die Vorstände des dbv und VDB sowie beim BIB durch Vorschlag aus der Kommission und Bescheid des Vereinsausschusses) neu besetzt.
6. Kann ein Mitglied zeitweise nicht für die Kommission tätig sein (z.B. durch Elternzeit etc.), kann ein kooptierter Gast seine Aufgaben für diesen Zeitraum übernehmen. Die Kosten dafür werden erstattet.

### **§ 3 Vorsitz**

1. Jede Kommission wählt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
2. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.
3. Auf Grundlage von § 14 der Satzung des dbv vertritt im Allgemeinen der/die Vorsitzende die Kommission im Beirat und berät den dbv zu fachspezifischen Themen der Kommissionen. Es kann jedoch auch ein/e andere/r Vertreter/in entsendet werden.  
Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 der Satzung des VDB vertritt im Allgemeinen der/die Vorsitzende die Kommission im Vereinsausschuss des VDB und berät den VDB zu fachspezifischen Themen der Kommissionen. Ist der /die Vorsitzende nicht Mitglied im VDB, so vertritt ein anderes Mitglied der Kommission, das Mitglied im VDB ist, die Kommission im Vereinsausschuss. Auf Grundlage von §9 Abs. 1 der Satzung des BIB vertritt im Allgemeinen der/die Vorsitzende/r die Kommission im Vereinsausschuss des BIB und berät zu fachspezifischen Themen. Ist der /die Vorsitzende nicht Mitglied im BIB, so vertritt ein anderes Mitglied der Kommission, das Mitglied im BIB ist, die Kommission im Vereinsausschuss.

### **§ 4 Arbeitsweise**

1. Die Kommissionen erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

3. Die Mitglieder der Kommissionen treffen sich in der Regel zu einem innerhalb der Kommission festgelegten Rhythmus zu digitalen Sitzungen und mind. einmal jährlich zu einer Sitzung in Präsenz.
4. Sitzungen werden durch den/die Kommissionsvorsitzende/n einberufen. Eine Einladung erfolgt schriftlich mit einem angemessenen Vorlauf vor dem Termin durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung.
5. An den Sitzungen können auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder der Bundesgeschäftsführer bzw. die Bundesgeschäftsführerin des dbv bzw. bei gemeinsamen Kommissionen des Vorstands des VDB und BIB teilnehmen. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des/der Kommissionsvorsitzenden.
6. Anträge zur Tagesordnung sollen der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie die Tagesordnung gemäß Nr. 4 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.
7. Entwürfe für Pressemitteilungen und Stellungnahmen müssen vor Veröffentlichung an die Bundesgeschäftsführung zur Genehmigung durch den Bundesvorstand gesendet werden. Stellungnahmen und Pressemitteilungen werden nur im Namen des Bundesvorstandes für den Gesamtverband herausgegeben. Bei gemeinsamen Kommissionen gilt dies auch für den Vorstand des VDB bzw. BIB
8. Um die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sichtbar zu machen, steht jeder Kommission ein eigener Webauftritt auf den Verbandswebsites zur Verfügung. Für die inhaltliche Aktualisierung ist die Kommission im Rahmen der vorgegebenen Standards selbst verantwortlich. Die Webseiten werden durch die Webredakteurin in der Bundesgeschäftsstelle des dbv administrativ betreut. Ansprechpartner für die Webseiten des VDB ist der/die Webmaster/in des VDB; für die Webseiten des BIB der/die Webmaster/in des BIB. Auf dem Bibliotheksportal sind die Kommissionen ebenfalls thematisch vertreten und für die inhaltliche Aktualisierung selbst verantwortlich. Die Umsetzung erfolgt durch die Webredakteurin des Bibliotheksportals.
9. Die Kommissionen werden gebeten, ihre Hinweise zu Terminen, Publikationen, Veranstaltungen oder Arbeitsergebnissen an die Bundesgeschäftsstelle des dbv und an den Vorstand des VDB bzw. BIB zur Veröffentlichung in den entsprechenden Kommunikationskanälen (Website, Newsletter, Social Media etc.) zu senden.
10. Kommissionsvorsitzende erhalten personalisiertes elektronisches Briefpapier von der Bundesgeschäftsstelle des dbv. Logos und weitere Unterlagen im Corporate Design des dbv bzw. VDB bzw. BIB sind über die Webseite [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de) bzw. „Mein VDB“ bzw. die BIB-Cloud erhältlich.

## § 5 Ansprechpartner/in im Verband

1. Die Kommissionen haben eine/n benannte/n Ansprechpartner/in im Bundesvorstand des dbv und bei gemeinsamen Kommissionen auch im Vorstand des VDB bzw. BIB
2. Nach § 18 Abs. 2 der Satzung des dbv werden Beschlüsse, Arbeitsplanungen und Arbeitsergebnisse der Kommission dem Bundesvorstand des dbv zur Kenntnisnahme über die Bundesgeschäftsführung zugeleitet.
3. Der/die Kommissionsvorsitzende unterrichtet die Bundesgeschäftsführung laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie den/die Ansprechpartner/in im Bundesvorstand unverzüglich bei wesentlichen Themen. Bei gemeinsamen Kommissionen wird der/die Ansprechpartner/in im Vorstand des VDB bzw. BIB laufend über alle wesentlichen Vorgänge informiert.
4. Jeweils zur Beiratssitzung des dbv im September eines Jahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Bei gemeinsamen Kommissionen: Jeweils am 30.09. eines Jahres wird dem Vorstand des VDB ein publizierbarer Jahresbericht zugeleitet.  
Jeweils zur Sitzung des BIB-Vereinsausschusses im Herbst eines Jahres ist ein Jahresbericht vorzulegen. Der/die Vorsitzende koordiniert die Aufgaben der Kommissionen in Abstimmung mit den Gesamtzielen und Plänen des Verbandes bzw. der Verbände.

## § 6 Finanzen

1. Die Finanzen der Kommissionen werden bei der Bundesgeschäftsstelle des dbv verwaltet (Zahlungseingänge und -ausgänge, Rechnungslegung, Haushaltsplanung, laufenden Buchungen). Die gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB werden aus Mitteln des dbv und des VDB getragen. Die gemeinsamen Kommissionen des dbv, VDB und BIB werden aus Mitteln des dbv, VDB und BIB getragen. Die Finanzverwaltung für die vom VDB bzw. BIB bereitgestellten Mittel übernimmt bis auf Widerruf der dbv.
2. Der/die Kommissionsvorsitzende erhält von der Bundesgeschäftsstelle zu jedem Quartalsabschluss unaufgefordert eine Übersicht über den derzeitigen Kontostand und kann diesen auch jederzeit abfordern.
3. Für Rechnungen, die aus den Kommissionsmitteln überwiesen werden sollen, muss das schriftliche Einverständnis (auch elektronisch möglich) des/r Kommissionsvorsitzenden vorliegen.
4. Wird für größere Projekte mehr Geld benötigt, muss vor der Herbstsitzung des Bundesvorstandes ein schriftlicher Antrag über die Bundesgeschäftsführung gestellt werden. Er wird der Mitgliederversammlung im Zuge der Haushaltsgenehmigung zur Genehmigung vorgelegt.

5. Rechnungen für die Veranstaltungen der Kommissionen werden von der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit dem/der Kommissionsvorsitzenden erstellt und versendet.
6. Restmittel werden automatisch zweckgebunden auf das jeweilige Kommissionskonto von einem Jahr in das Folgejahr übertragen. Sollten am 31.12. Restmittel vorhanden sein, die das Doppelte des jährlichen Zuschusses überschreiten, kann im Folgejahr nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag ein weiterer Zuschuss gewährt werden. Bei den gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB und BIB findet zuvor eine Abstimmung mit dem VDB und BIB statt.
7. Die Bundesgeschäftsstelle kann für Spenden, die die Kommission einwirbt, eine Spendenbescheinigung ausstellen. Hierfür muss der Betrag auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein und die vollständige Adresse des Zuwenders/der Zuwenderin bekanntgegeben werden.
8. Vor Einwerbung eines Sponsorings ist Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführerin zu halten, da ein entsprechender Vertrag nur durch sie abgeschlossen werden kann.
9. Honorarverträge mit Dritten (z.B. Vortragende etc.) können nur von der Bundesgeschäftsführerin bzw. bei gemeinsam mit dem VDB bewirtschafteten Kommissionen nach Zustimmung durch den VDB abgeschlossen werden.

## § 7 Reisekosten

1. Die Mitglieder der Kommissionen können ihre Reisekosten für die Gremienarbeit bei der Bundesgeschäftsstelle des dbv einreichen. Bei der Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
2. Für Gäste werden keine Kosten erstattet. Nur für kooptierte Gäste der Kommissionen werden Reisekosten nur dann erstattet, wenn die Person im Sinne §2 Abs. 6 für ein volles Mitglied reist.
3. In begründeten Fällen können besondere Gäste von der Kommission eingeladen werden (z.B. für gemeinsame Übergangssitzung oder als Vortragende bei Veranstaltungen) und die Reisekosten aus Mitteln der Kommission abgerechnet werden.
4. Bei BiblioCon-Tagungen/Bibliothekskongressen können Kommissionsmitglieder nur die Reisetage abrechnen, an denen ein mit dem dbv verbundenes Dienstgeschäft stattgefunden hat sowie Tage der An- und Abreise. Mitglieder in gemeinsamen Kommissionen des dbv und des VDB, die vom VDB benannt werden, und des BIB, die vom BIB benannt werden, erhalten die Erstattung für die Teilnahme an Bibliothekartagen und Bibliothekskongressen gemäß den Regelungen des jeweiligen Verbandes/Vereines.

## **§ 8 In Kraft treten**

1. Die Rahmengeschäftsordnung für die Kommissionen im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) wurde auf seiner Sitzung am 06.07.2016 durch den Bundesvorstand beschlossen und auf seiner Sitzung am 15.11.2019 in Einvernehmen mit dem Vorstand des VDB geändert sowie am 16.01.2020, 17.09.2021 sowie am 30.04.2024 ergänzt und vom Bundesvorstand des dbv am 10.11.2021 sowie 17.05.2024 beschlossen.